

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 322.

Sonnabend den 17. November.

1860.

Bekanntmachung.

Zum Besten der Theaterpensionsanstalt wird als diesjährige zweite Benefizvorstellung

Montag den 19. November 1860

Minna von Barnhelm, Lustspiel in fünf Aufzügen von G. E. Lessing, aufgeführt werden. Da der großherzogl. Weimarische Hofschauspieler Herr Senast, welcher unter der Künster'schen Direction ein geschätztes Mitglied des hiesigen Theaters war und bei einem großen Theil des Publicums noch im besten Andenken steht, vor seinem gänzlichen Scheiden von der Bühne hier zum letzten Mal in einer seiner besten Rollen, der des Wachmeisters auftreten wird, so glauben wir auf recht zahlreichen Besuch dieser Vorstellung hoffen zu dürfen. Herr Philipp Kretschmann (Firma Kretschmann & Gretschel) hat sich der Braufsichtigung der Cassengeschäfte gütigst unterzogen.

Leipzig, den 15. November 1860.

Der Ausschuss zur Verwaltung des Theaterpensionsfonds.

Holz=Auction.

Montag den 19. November sollen um 2 Uhr Nachmittags am Streitteiche bei **Connewitz** 70 bis 80 **Saughaufen** gegen eine Anzahlung von 10 Gr. für den Haufen und unter den übrigens im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, am 8. November 1860.

Des Rathes Forstdeputation.

Aus dem Bericht der Deputation der II. Kammer über den Entwurf einer Gewerbeordnung.

Der sechste Abschnitt des Gesetzes über die Vereinigungen und Genossenschaften der Gewerbetreibenden hat in der Deputation zu den sorgsamsten Erwägungen Veranlassung gegeben; er ist in der Richtung noch engeren Anschlusses an das gegenwärtig bestehende Corporationswesen und in der eines noch entschiedeneren Bruches mit dem letztern, wiederholt erwogen worden und alle diese Erwägungen haben die Deputation zu dem Entschlusse geführt, die Annahme auch dieses Theiles des Entwurfes in allen seinen Grundzügen zu empfehlen. Diese Grundzüge sind:

Erhaltung der gegenwärtigen und Förderung neuer gewerblicher Corporationen, insoweit es mit der Freiheit der Gewerbe verträglich ist, deshalb

Beseitigung aller Corporationsvorrechte und Privilegien, insbesondere aller Corporationsverbotungs- und Ausschließungsrechte,

Freiheit für die Corporationen, sich Gesetze zu geben, insoweit diese nicht mit dem Gewerbegeetze im Widerspruche sind,

Freiheit für jeden Gewerbetreibenden, sich den ältern oder neu zu bildenden Corporationsverbänden anzuschließen oder nicht und Unabhängigkeit des Gewerbetriebes von einem solchen Anschlusse.

Von diesen Grundzügen finden nur ein paar ganz unwesentliche, durch ihren Zweck gerechtfertigte Ausnahmen statt.

Die Erhaltung und Bildung corporativer Verbände von Gewerbsgenossen für Zwecke der Bildung, der Unterstützung, der gemeinsamen Förderung gemeinsamer Interessen überhaupt, kann gewiß nur erwünscht sein. Wenigstens werden sie überall da vermehrt, wo sie gewaltsam aufgehoben worden sind, oder wo sie, wie in Amerika, nie bestanden haben. Es können die corporativen gewerblichen Verbände, falls sie ihre gegenwärtige Aufgabe richtig erfassen, mit unhaltbaren Einrichtungen sentschieden brechen, Vorrechte und Privilegien, die mit der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Neuzeit unvereinbar sind und nur zum Verfall des eigenen Gewerbes und Gewerbebestandes führen, verschmerzen, dagegen klaren Blickes ins Auge fassen, welche Aufgaben ihrer vereinten Kraft zu lösen bleiben und welche Kraft in der Vereinigung liegt, sich selbst, ihrem Gewerbe und dem Staate noch die erspriesslichsten Dienste zu leisten. — Werden sie diese ihre Aufgabe begreifen? Werden sie ohne nennenswerthe Rechte, in der Hauptsache nur durch Pflichten, zusammengehalten werden können? Es sind dies Fragen an die Zukunft und ihre Lösung wird abzuwarten, eine günstige Lösung aber möglichst zu fördern ein. Daß zu einer solchen ein gesetzlicher Zwang, Genossen-

schaften zu bilden und sich ihnen anzuschließen, beitragen werde, scheint der Deputation bei der Natur der gestellten Aufgaben sehr zweifelhaft; auch lauten die Nachrichten über die Erfahrungen, welche man in Oesterreich mit dem Genossenschaftszwange neben der Gewerbefreiheit macht, bis jetzt nicht eben günstig. Es läßt sich zwar die äußere Form erzwingen, nicht aber der Geist, der sie beleben muß, wenn es eben nicht bloß todte Form bleiben soll, und in dieser Beziehung wirkt erfahrungsmäßig der Zwang entgegengesetzt dem, was man beabsichtigt. — Am sichersten halten freilich Rechte die corporativen Verbände zusammen, allein nach dem, was weiter oben gesagt ist, kann die Deputation Vorrechte auf dem gewerblichen Gebiete freilich nicht empfehlen; es ist unmöglich sie zu gewähren, wenn man nicht den Grundzügen untreu werden will, von denen man bei der Reform unserer Gewerbegesetzgebung auszugehen hat. Vielleicht ist es der Gesetzgebung auf politischem Gebiete vorbehalten, für die Gewerbsgenossenschaften etwas zu thun; es findet sich darüber bereits eine Andeutung in den Motiven, und wenn zweifellos die tiefgreifende Reform auf gewerblichem Gebiete, wenn auch nicht sofort, doch mit der Zeit ihren Einfluß geltend machen wird auch in anderer Richtung der Gesetzgebung, so dürfte die Frage über die Stellung der Gewerbsgenossenschaften dabei nicht unerwogen bleiben können. Einstweilen gewährt der vorliegende Entwurf den Innungen die Rechte moralischer Personen und den Vorständen von Innungen, ohne Rücksicht auf Censur, das Wahlrecht zu den zu errichtenden Handels- und Gewerbeämtern, ein Recht, was die Deputation auf alle Mitglieder einer Innung ausgedehnt zu sehen beantragt.

Von dem Wunsche ausgehend, daß der Gewerbebestand sich nicht sofort in Atome auflösen, daß corporative Verbände für Zwecke und mit Mitteln, welche mit diesem Gesetze nicht in Widerspruch sind, auch ferner bestehen mögen, legt die Deputation Werth darauf, daß nicht, wie von manchen Seiten verlangt wird, eine sofortige Auflösung der gegenwärtigen Innungen erfolge. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß mehr oder weniger in diesen Innungen ein Geist lebt, der den neuen Einrichtungen und dem neuen Gesetze widerstrebt, aber dieser Geist steckt in den Individuen, die man ja doch für Neubildung nicht entbehren könnte, und wird erst mit der Zeit sich versöhnen lassen. — Einstweilen aber sind die gegenwärtigen Innungen, wenn nur alles Schädliche und Exklusive dabei entfernt wird, sicher eine äußerst werthvolle Grundlage für die der Zukunft angehörende gewerbliche Corporation. Die Gewohnheit, das Vermögen der Innungen, der in ihnen lebende Corporationsgeist sind gar nicht zu verachtende Bindemittel, und es ist gewiß sehr gerathen, den Versuch zu machen, ob sich nicht, wie in England, diese Corporationen